|  |  |
| --- | --- |
| Nachname, Vorname |  **Hinweis:**  |
|  |  Bitte 1 Exemplar unterschrieben zurücksenden! |
| Straße, PLZ, Wohnort |  |
|  |  |
|   |
| **\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_** |  | **Aktenzeichen** **bitte stets angeben!** |
| **An****Staatsanwaltschaft Limburg****- Zweigstelle Wetzlar -****Georg-Friedrich-Händel-Straße 5****35578 Wetzlar****Antrag II auf Tilgung meiner Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit**Da ich die Geldstrafe nicht bezahlen kann, beantrage ich, sie durch unbezahlte, gemeinnützige Arbeit tilgen zu dürfen.Ich bitte um Prüfung, ob mir durch die Staatsanwaltschaft folgende gemeinnützige Arbeit zugewiesen werden kann: |
| a) | Beschäftigungsgeber |
|  | Straße, PLZ und Ort |
|  | Name des Mitarbeiters | erreichbar von - bis | Telefon - Nr. |
|  |
| b) | Meine gemeinnützige Arbeit dort soll bestehen in: |
|  | Kurze Beschreibung der Tätigkeit |
|  |  |  |  |
|  | Beginnend am | fortsetzend an den Tagen | jeweils in der Zeit von - bis |
|  |  |  |  |  Uhr |
|  |
| c) | Kosten für: |  |  |  |
|  | Anfahrt | [ ]  fallen nicht an | [ ]  trägt Antragsteller | [ ]  trägt Beschäftigungsgeber. |
|  | Arbeitskleidung | [ ]  fallen nicht an | [ ]  trägt Antragsteller | [ ]  trägt Beschäftigungsgeber. |
|  | Gesundheits-zeugnis | [ ]  fallen nicht an | [ ]  trägt Antragsteller | [ ]  trägt Beschäftigungsgeber. |
|  |       | [ ]  fallen nicht an | [ ]  trägt Antragsteller | [ ]  trägt Beschäftigungsgeber. |
| **Beachten Sie bitte die Hinweise für Sie und den Beschäftigungsgeber auf der nächsten Seite !** |

|  |
| --- |
| - Seite 2 - |
| **Hinweise für Beschäftigungsgeber und Antragsteller**Dem Antragsteller darf kein Arbeitsentgelt gezahlt werden. Fahrkostenersatz, Verpflegung, Trinkgeld oder andere geringfügige Zuwendungen sind zulässig, werden jedoch in keiner Weise vorausgesetzt. Mangels Arbeitsentgelts besteht keine Versicherungspflicht für Kranken-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung. Während der Arbeitsleistung greift die gesetzliche Unfallversicherung ein.Der Antragsteller hat den Weisungen der Strafvollstreckungsbehörde und im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses den Anordnungen des Beschäftigungsgebers nachzukommen. Versäumte Arbeitszeit kann - auch wenn das Fernbleiben entschuldigt ist - nicht angerechnet werden.Der Beschäftigungsgeber verpflichtet sich, der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, wenn der Antragsteller |
|  | ohne genügende Entschuldigung nicht zur Arbeit erscheint oder die Arbeit abbricht, |
|  | trotz Abmahnung des Beschäftigungsgebers mit seiner Arbeitsleistung hinter den Anforderungen zurückbleibt, die billigerweise an ihn gestellt werden können. |
|  | gröblich oder beharrlich gegen ihm erteilte Weisungen oder Anordnungen verstößt, |
|  | durch sonstiges schuldhaftes Verhalten seine Weiterbeschäftigung für den Beschäftigungsgeber unzumutbar macht. |
|  | aus sonstigem Grunde nicht mehr weiterbeschäftigt werden kann. |
| Auch erklärt sich der Beschäftigungsgeber bereit, eine Bescheinigung auszustellen, sobald der Antragsteller die festgesetzte Stundenzahl erfüllt hat.  |
| Unterschrift und Stempel des Beschäftigungsgebers |  | Unterschrift des Antragstellers  |  |